

dem der Loskaufung durch eine gewisse in die Kriegs-Casse zu erlegende Summe den Vorzug zu geben, sind im Wesentlichen Folgende:

a) weil dieses letzterwähnte System darauf beruhe, ausgediente Soldaten durch die eingehenden Loskaufssummen zum längeren Dienen zu bewegen, dieses nun aber zwar in Friedenszeiten, wo der Abgang der Mannschaften fast nur durch das Austreten ausgedienter Soldaten herbeigeführt wird, Anwendung leidet, nicht aber auf den Krieg, wo in der Regel keine dienstfähigen Soldaten entlassen werden, sondern nur zum Ersatz der umgekommenen, vermißten und dienstunfähig gewordenen Mannschaften, oder zur Verstärkung der Armee, Rekruten ausgehoben werden.

Wären nun im Kriege keine ausgedienten Soldaten zu Ersatzmännern zu erlangen, so würde man andere dazu geeignete Subjecte anzuwerben suchen müssen, dieses wird aber für die gesetzlich bestimmten Loskaufssummen im Krieg, wo die Scheu gegen den Soldatenstand unter den niedern Volksklassen noch größer ist als im Frieden, unmöglich seyn. Es wird daher bei ausbrechendem Krieg die Loskaufung sofort suspendiret und sodann die Rekrutirung unter dem neuen Gesetz weit drückender seyn, als unter dem jetzt bestehenden, da durch ersteres die jetzt statt findenden Befreiungen vom Militairstand eben wegen der einzuführenden Loskaufung oder Stellvertretung so bedeutend beschränkt werden.

Ueberhaupt dürfte ein System, welches auf den Soldatenstand Bezug hat, der doch hauptsächlich nur des Kriegs wegen vorhanden ist, dann nicht zu empfehlen seyn, wenn es im Kriege unausführbar ist.

b) weil der in dem ständischen Gutachten von dem Loskaufungssystem erwähnte Vortheil, daß nemlich dadurch eingeeübte Soldaten statt Rekruten erlangt und hiermit die Zahl der verabschiedeten Soldaten vermindert werden würde, durch das Stellvertretungssystem fast in gleicher Maasse erreicht wird, indem die billigsten und sichersten Stellvertreter wohl meistentheils ausgediente Soldaten seyn und daher — wie auch schon in der Schrift N^o 143. vom vorigen Landtage sub 4. bemerkt worden — die Militairpflichtigen auch immer am geneigtesten seyn werden, solche zu ihren Ersatzmännern zu wählen.

c) weil das in dem Gutachten angeführte Bedenken, daß nämlich der Vertretene für den Ersatzmann zu haften habe, sich dadurch beseitigen läßt, daß bestimmt wird, daß entweder jeden Falls, oder nur dann, wenn der Vertretene von der Verbindlichkeit der Haftung entlassen seyn wolle, die dem Ersatzmann für die Stellvertretung bedungene Summe als Caution (von welcher er während seiner Dienstzeit nur die Zinsen zu beziehen hätte) in eine dazu bestimmte Casse, bis nach abgeleiteter Dienstpflicht, niedergelegt werden müsse, und daß, um dabei Hinterziehungen zu vermeiden, ein minimum dieser Caution festgesetzt, so wie auch alle heimlichen Verträge, wodurch Nebenvortheile stipulirt würden, bei namhafter Strafe untersagt würden.